

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/489**

Alle Abgeordneten



## **Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW**

zum Gesetz zur Änderung des  
Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs.18/3065  
Schriftliche Anhörung des Unterausschusses Personal

Düsseldorf, den 19.04.2023

## **A. Zu den Änderungen am Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die am 14.04.2020 aufgrund der Corona-Pandemie zunächst befristet eingeführten Regelungen im LPVG NRW zur Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung und zur Durchführung der Personalratssitzungen, z. B. als Videokonferenz, durch eine unbefristete Regelung ersetzt werden.

Die Neuregelung sieht nun als eine Option die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen für Sitzungen der Personalvertretungen vor und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen abweichend vom Grundsatz der Präsenzsitzung, Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe für eine Beschlussfassung soll entsprechend mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich sein. Die im LPVG NRW befristet eingeführte Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird wieder abgeschafft.

**Für den DGB NRW ist wesentlich, dass eine Neuregelung unmissverständlich klarstellt, dass die Präsenzsitzung der Personalvertretungen der Regelfall ist und dass es uneingeschränkt dem Personalrat selbst obliegt von diesem Regelfall in klar umgrenzten Fällen Ausnahmen zu machen. Diese Maßgaben erfüllt der vorgelegte Gesetzentwurf unseres Erachtens nicht.**

Vielmehr schränkt der Gesetzesentwurf die Entscheidungsbefugnis des Personalrats ein. Der jetzige Gesetzesentwurf legt den Anspruch des Personalrates auf eine Sitzung in Präsenz nicht fest, sondern gibt ihm auf zu überdenken, ob im Einzelfall eine Präsenzsitzung als Regelfall erforderlich ist. Dabei soll der Personalrat nicht autonom darüber entscheiden können, wann ein Regelfall vorliegt, sondern er erhält bereits durch die Gesetzesbegründung den Hinweis darauf, dass er u. a. dienstliche Erfordernisse und klimapolitische Erwägungen in seine Entscheidung mit einbeziehen muss. Damit wird der Personalrat in seiner autonomen Entscheidung schon durch den Gesetzgeber beschränkt.

**Der DGB NRW lehnt daher den Regelungsentwurf in der vorliegenden Fassung ab und schlägt stattdessen vor im Gesetzestext von § 31 Abs. 3 S.1 LPVG NRW n.F. die Worte „in der Regel“ zu streichen. Ebenfalls sind die im Begründungstext gemachten Ausführungen zu dienstlichen Erfordernissen und klimaneutraler Landesverwaltung zu streichen.**

Durch eine unserem Vorschlag entsprechende Änderung würde § 31 Abs. 3 Satz 1 feststellen, dass der Personalrat in Präsenz tagt. Hierdurch wäre der Anspruch des Personalrats auf Präsenzsitzungen gesichert und seine autonome Entscheidung über eine digitale oder präsenzliche Sitzungsform gewährleistet .

Möchte er von der Präsenzsitzung abweichen, kann er sich auf § 31 Abs. 3 Satz 2 berufen, wonach die Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Personalrat auch digital tagen kann. **Das entspräche auch der entsprechenden Regelung in § 30 Abs. 1 und 2 BetrVG.**

Aus Sicht des DGB NRW muss außerdem gewährleistet sein, dass **die Personalräte mit geeigneten Dienstgeräten ausgestattet werden, um in Form einer Video- oder Telefonkonferenz zu tagen bzw. an Sitzungen, die in diesem Format durchgeführt werden, teilzunehmen.** Eine adäquate technische Ausstattung in diesem Sinne, die datenschutzkonform Personalratsarbeit ermöglicht, ist in vielen Dienststellen bisher nicht gewährleistet. Insofern sehen wir auch die unter § 31 I Nr. 1 LPVG NRW n.F. aufgenommene Regelung kritisch, da die alleinige Freigabe von Einrichtungen durch den Dienstherrn ihre Geeignetheit zu einer Nutzung noch nicht sicherstellt.

**Zu begrüßen sind die entsprechend unserer Forderung im Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen für einen verbesserten Minderheitenschutz in § 31 Abs. 1 Nr.2 n.F bei einer Entscheidung über das Abweichen von einer Präsenzsitzung.** So ist nun neu neben einem Widerspruchsquorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Personalrates auch die Widerspruchsmöglichkeit für die Mehrheit einer im Personalrat vertretenen Gruppe vorgesehen.

**Aus Sicht des DGB NRW sollte in § 31 III Nr. 3 S.1 n.F. gestrichen werden. Ein Verweis auf § 65 Abs. IV LPVG genügt.**

Die **im LPVG vorgesehene Abschaffung der Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren begrüßen wir.**

## **B. Zu den Änderungen am Landesrichter- und Staatsanwältengesetz (LaRiStaG)**

**Aus Sicht des DGB NRW sollte die in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nr. 2 vorgesehene Klarstellung zur internen Willensbildung in den Vertretungen unmittelbar in den Gesetzestext des LRIStaG übernommen werden.** In der Begründung heißt es: Für die interne Willensbildung der Vertretungen über den Widerspruch gelten die allgemeinen Regelungen zur Stimmenmehrheit nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 LPVG. Dieser Satz sollte an § 48 Abs. 5 Satz 2 n.F. angefügt werden, so dass sich unmittelbar aus dem Gesetzestext die entsprechende Vorgehensweise ergibt.